



Veranstalter:

Ansprechpartner:

Adresse: (Ansprechpartner)

Tel. Nr.: (Ansprechpartner) Privat:.....Geschäft:.....

Bezeichnung des Anlasses:

Datum / Zeitdauer:

Wochentag	Datum/Monat/Jahr	Uhrzeit von / bis (inkl. Vorbereitung)

Gewünschte Räume / Einrichtungen (ankreuzen):

Turnhalle	<input type="checkbox"/>	Garderobe / Dusche	<input type="checkbox"/>	Vereinszimmer	<input type="checkbox"/>	Küche/Geschirr	<input type="checkbox"/>
Bühne	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Foyerraum	<input type="checkbox"/>	Bürgerkeller	<input type="checkbox"/>

Miete von Klapp Tisch / Bank-Garnituren

Wird Eintritt erhoben? Werden Speisen und/oder Getränke verkauft?

Ich habe von den Bedingungen auf der Rückseite dieses Formulars sowie von der Parkordnung Kenntnis genommen. Die verantwortliche Person:

Ort / Datum:..... Unterschrift:.....

Bewilligungsvermerk:Gebühren:

Bemerkungen:

Ramlinsburg,..... i.A. des Gemeinderates:

Das Gesuch ist einzureichen an: Gemeindeverwaltung, Poststrasse 4, 4433 Ramlinsburg

Verteiler: Veranstalter / Abwart / Registratur Gemeinde

Bedingungen für die Miete und die Benutzung von Anlagen und Einrichtungen der Gemeinde Ramlinsburg

Übergabe und Abnahme

Übergabe und Abnahme der Räumlichkeiten erfolgen durch die Abwartin, Frau Sonja Spirgi, Brunnackerstrasse 18, 4433 Ramlinsburg, Tel. 931 48 15. Die Kontaktaufnahme mit Frau Spirgi bis spätestens 48 Std. vor dem Anlass ist zwingend! Ohne vorgängige Kontaktaufnahme kann die zur Verfügungsstellung der Räumlichkeiten verweigert werden.

Die Wand im Vereinszimmer darf nur von Abwartin Frau S. Spirgi bewegt werden.

Die Abgabe der Räumlichkeiten hat besenrein zu erfolgen.

Auszug aus dem Polizeireglement der Gemeinde Ramlinsburg

§ 5 Nachtruhe, Haus- und Gartenarbeiten, Apparate und Musikinstrumente

- ¹ Als Nachtruhe gilt die Zeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr.
- ² Während dieser Zeit sind Betätigungen und private Veranstaltungen, welche Drittpersonen in ihrer Ruhe stören, untersagt.
- ³ Lärmige Haus- und Gartenarbeiten, wie z.B. Rasenmähen, Teppichklopfen, Hämmern, Fräsen, maschinelles Häckseln usw. sowie die Benützung öffentlicher Abfallsammelstellen sind nur an Werktagen von 08.00 bis 12.00 und 13.30 bis 19.00 Uhr und am Samstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 18.00 Uhr gestattet.
- ⁴ Für Industrie- und Gewerbelärm gelten die Vorschriften des Bundesrechts (Lärmschutzverordnung, SR 814.41). Eine Mittagsruhe von 12.00 bis 13.00 Uhr ist einzuhalten.
- ⁵ Landwirtschaftliche Maschinen dürfen im Baugebiet und im Umfeld des Siedlungsgebietes nur von 06.00 bis 22.00 Uhr betrieben werden. In begründeten Notfällen sind Ausnahmen gestattet.
- ⁶ Radio, Fernsehapparate, Musikinstrumente, Lautsprecheranlagen und ähnliche Geräte dürfen nur so benützt werden, dass sie auf die Nachbarschaft nicht störend wirken.
- ⁷ An Sonn- und Feiertagen ist jede Betätigung verboten, die durch Lärm oder andere Weise die öffentliche Ruhe stört. Zu beachten sind die massgeblichen Bestimmungen gemäss dem Gesetz über die öffentliche Ruhetage (SGS 547) und der dazu gehörigen Vollziehungsverordnung (SGS 547.1).

Regelung für das Parkieren von Fahrzeugen

Sie erhalten von der Gemeindeverwaltung einen Plan, auf welchen die Parkiermöglichkeiten aufgezeigt sind. Fahrzeuge dürfen ausschliesslich nur dort parkiert werden.